

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgedruckt:
In Diez: Hofenstraße 33.
In Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 55

Diez, Dienstag den 6. März 1917

57. Jahrgang

Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 4. September 1915, betreffend Änderung der Wehrpflicht, trifft nur im Frieden ausgemusterte Wehrpflichtige. Im Kriege ausgemusterte Wehrpflichtige unterliegen der Nachmusterung auch wenn sie vor dem 8. September 1870 geboren sind.

Die Bekanntmachung über die Anmeldung der Wehrpflichtigen, die die Entscheidung:

dauernd untauglich,
dauernd feld- und garnisondienstunfähig,
dauernd kriegsunbrauchbar,
dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig
erhalten haben, wird daher dahin erläutert, daß sich zu melden haben:

1. alle am 8. September 1870 und später geborenen Wehrpflichtigen, die im Frieden eine solche Entscheidung erhalten haben;
2. alle am 2. August 1869 und später geborenen Wehrpflichtigen, die im Kriege eine solche Entscheidung erhalten haben.

Auch diejenigen Leute müssen sich melden, die außer einem solchen Eintrag noch den Vermerk „Nicht zu kontrollieren“ in ihren Militärpapieren haben.

Personen, die hiernach zur Anmeldung verpflichtet sind, diese jedoch vom 1. bis 3. März 1917 noch nicht erstattet haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden, und zwar sowohl die ausgebildeten als auch die unausgebildeten beim Bezirksfeldwebel in Oberlahnstein.

Zweifel sind beim Bezirksfeldwebel unter Vorlage der Militärpapiere zur Sprache zu bringen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Oberlahnstein, den 4. März 1917.

Königliches Bezirkskommando Oberlahnstein.

Diez, den 4. März 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
des Kreises Unterlahn.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle

über eine

Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1420) wird deshalb Folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

§ 2.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengruppen getrennt zu erfolgen:

Warengruppe 1: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schaftstiefel)

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Roß-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Ersatzstoffen hergestellt ist.

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Knochleder jeder Art außer Knochlad, aber einschließlich Knochchereau, ferner aus Knochbox-, Knochbox-, Mastbox- und Knochleder, Spait und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung III: Anderes Leder-Strasenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt,

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Vogels- oder sonstigem Knochleder, Ziegen-, Schaf-, Samisch-, Reh-, Hirschleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung IV: Strasenschuhwerk aus Lackleder

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzem oder farbigem Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warengattung V: Reitstiefel aller Art.

Warengattung VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushauschuhe und -Luxuspantoffeln

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hauschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 Ztm. Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacklack) oder Wildleder (Samischleder).

Warengattung VII: Sandalen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung VIII: Hauschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt,

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung IX: Straßen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,

c) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

§ 3.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist,
4. Gislingschuhe ohne Absatz bis zur Größe 22 (15 Ztm.) einschließlich,
5. Gummischuhe.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Speditoren und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldekarten Ia und IIa, alle sonstigen Personen die Meldekarten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldekarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldekarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 3 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bundesrats-

1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Bentler
Reichskontrollrat für bürgerliche Kleidung.

Ausführungsbestimmungen

zur

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Febr. 1917.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldkarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2.

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldkarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldkarten Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldkarten Ib und IIb, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lufensky.

J. Nr. II. 1898.

Diez, den 1. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den in Betracht kommenden Geschäftsleuten sogleich von der vorstehenden Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 28. Februar ds. Js. und den Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Februar ds. Js. Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, die erforderlichen Meldkarten unverzüglich, eventuell telefonisch, bei mir anzufordern.

Für die Meldungen sind verschiedene Vordrucke zu verwenden, eingeteilt einmal nach der Art der vorhandenen Schuhwaren und das andere Mal verschieden für die Eigentümer (Formular Ia und IIa) und sonstige meldepflichtige Personen (Formular Ib und IIb).

Die Meldkarte Ia für Eigentümer umfaßt Schuhwaren der Warengattungen I, II, III, IV und V (§ 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 28. Februar 1917).

Die Meldkarte IIa für Eigentümer umfaßt Schuhwaren der Warengattungen VI, VII, VIII und IX (§ 2 a. a. D.).

and V (§ 2 a. a. D.).

Die Meldkarte IIb für Nichtigentümer umfaßt Schuhwaren der Warengattungen VI, VII, VIII und IX (§ 2 a. a. D.).

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Meldkarten sind mir bis spätestens 17. März 1917 wieder einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.
Duderstadt.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinemuster.

Vom 20. Februar 1917.

Auf Grund von § 12 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Anstelle der bisherigen Bezugsscheinemuster A—C treten neue Muster, die in Nr. 5 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle (zu beziehen von der Präfabrikation der Reichsbekleidungsstelle gegen Voreinsendung von 30 Pfg.) abgedruckt sind.

An Stelle des Bezugsscheins A tritt der Bezugsschein A1,

an Stelle des Bezugsscheins B der Bezugsschein B1,

an Stelle des Bezugsscheins C der Bezugsschein C1.

Die Bezugsscheine A1 und B1 sind nur innerhalb eines Monats, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, gültig.

§ 2.

Den Kommunalverbänden geht der erste Bedarf an neuen Bezugsscheinemustern ohne Bestellung zu. Der weitere Bedarf ist auf den gleichzeitig den Kommunalverbänden zugehenden Bestellscheinen Nr. 155 bei der Reichsbekleidungsstelle, Druckfachen-Verwaltung, zu bestellen. Bestellungen, die nicht auf diesem Bestellscheine eingeleitet, werden nicht berücksichtigt.

Sobald die neuen Bezugsscheinemuster den Ausfertigungsstellen zur Verfügung stehen, dürfen die alten Muster A und B nicht mehr verwendet werden. Die alten Muster C können aufgebraucht werden.

§ 3.

Vom 1. April 1917 ab dürfen Gewerbetreibende Bezugsscheine der alten Muster A und B nicht mehr annehmen.

§ 4.

Vom 1. April 1917 ab dürfen die Gewerbetreibenden Bezugsscheine nicht annehmen,

a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist,

b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,

c) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,

d) wenn sie nicht mit Ort, Datum, Stempel der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung Beauftragten versehen sind,

e) wenn beim Bezugsschein B1 nicht der linke untere Abschnitt ausgefüllt und mit Unterschrift oder Stempel versehen ist,

f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind,

g) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Ueberschreibung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheines begründet ist,

h) wenn bei den Bezugsscheinen A1 und B1 die einmonatige Gültigkeitsdauer des Bezugsscheines abgelaufen ist.

Die nach § 10 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 23. Dezember 1916 zuständigen Behörden haben die Gewerbetreibenden wegen Beachtung des in §§ 3 und 4 dieser Bekanntmachung enthaltenen Verbotes zu überwachen.

§ 6.

Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen andern als den durch die Ausfertigungsstellen bewilligten Gegenstand auf den Bezugsschein abzugeben (z. B. ist unzulässig die Abgabe von Stoffen an Stelle eines bewilligten fertigen Stückes oder umgekehrt).

§ 7.

Die Ausfertigungsstellen haben Bezugsscheinbordrücke zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergleichen vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragspalten nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen §§ 3, 4 und 6 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Bentler
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

J. Nr. II. 2118.

Diez, den 1. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden von vorstehenden Bestimmungen Kenntnis zu geben und deren Ausführung zu überwachen. Von den neuen Bezugsscheinen werden Ihnen eine Anzahl demnächst zugehen. Nach dem 1. April dürfen die alten Bezugsscheine — Muster A und B — von den Gewerbetreibenden nicht mehr angenommen werden.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Duderstadt.

I. 1507.

Diez, den 1. März 1917.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Anmeldung für den vaterländischen Hilfsdienst

Die Organisation der Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst erstreckt sich auf sämtliche männlichen Personen zwischen 17 und 60 Jahren, soweit sie nicht zum Dienst in der Lebewaffnenen Macht einberufen sind. Für die Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst sind folgende drei große Gruppen zu unterscheiden:

1. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsleistung übernehmen wollen, durch die Militärpersonen freigemacht werden.
2. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsleistung in der Kriegswirtschaft übernehmen wollen.
3. Alle weiblichen Personen, die, obwohl sie an sich nicht unter das Hilfsdienstpflichtgesetz fallen, doch mittelbar in gleicher Weise wie die Personen zu 1 und 2 sich nutzbar machen wollen.

Als Hilfsdienstmeldestelle, an die die Anmeldungen für den vaterländischen Hilfsdienst zu richten sind, ist für den Unterlahnkreis der Kreisarbeitsnachweis in Limburg bestimmt worden.

Sie wollen dies mit dem Hinzufügen ortsüblich bekanntgeben, daß

1. Meldefarten bei Ihnen vorrätig sind, und

einer Stelle melden sollen, andererseits sie dies bei ihrer Meldung mit anzugeben haben.

Meldefarten gehen Ihnen in den nächsten Tagen ohne Aufschreiben in einigen Exemplaren zu. Erwärter Mehrbedarf ist bei dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband in Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße 28, Fernruf Stadtlamt 44, anzufordern, von wo sie kostenlos geliefert werden.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J. Nr. 2112 II.

Diez, den 28. Februar 1917.

Betrifft Verteilung von Suppenartikeln.

Es hat sich gezeigt, daß die zur Verteilung gelangenden Suppenartikel (Grieß, Graupen, Nudeln usw.) nicht überall dem Bedürfnis entsprechend verteilt werden.

Ich bestimme daher, daß sämtliche Suppenartikel nur entsprechend der Kopzahl der einzelnen Familien verteilt werden dürfen, und es nicht vorkommen darf, daß eine große Familie dieselbe Menge erhält wie eine kleine Familie. Eventuell sind Lebensmittelkarten einzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Duderstadt.

J. Nr. 1990 II.

Diez, den 27. Februar 1917.

An die Herren Standesbeamten.

Betrifft: den Bedarf an Standesamtsformularen und Registern für 1918.

Ohne Aufschreiben werden Ihnen in den nächsten Tagen je zwei Formulare zur Angabe des Bedarfes an Standesamtsformularen für 1918 mit der vorjährigen Nachweisung zugehen.

Ich ersuche, den nächstjährigen Bedarf darin einzutragen und sie dann mit der alten Nachweisung bis zum 15. März 1917 zurückzuschicken, und dabei darauf zu achten, daß auch der Bordruck auf der ersten Seite vollständig ausgefüllt wird, insbesondere, daß auch die Seelenzahl nach der letzten Personenstandsaufnahme eingetragen wird, was voriges Jahr auch wieder vielfach unterblieben ist. Hauptregister brauchen diesmal nicht mitbestellt zu werden.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Duderstadt.

Diez, den 27. Februar 1917

An die Herren Bürgermeister der Oberförstereien Diez, Rahenelsbogen und Nassau.

Die Königl. Forstkasse Diez klagt darüber, daß sovieler Beiträge zur Oberförsterbesoldung für das lfd. Rechnungsjahr noch rückständig seien.

Ich ersuche, die säumigen Herren Gemeinderichter zur baldigen Auszahlung zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Duderstadt.

I. 1472.

Diez, den 1. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 3. Januar ds. Js., I. 11783, Kreisblatt Nr. 5, teile ich Ihnen mit, daß ich die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes ersucht habe, das Sachregister zum Regierungs-Amtsblatt für 1916 auch denjenigen Bürgermeistern unter Anrechnung der Anschaffungskosten zuzusenden, die dasselbe seither nicht bestellt haben.

Ich ersuche die Ihnen zugehende diesbezügliche Sendung einzulösen.

Der Königl. Landrat:
Duderstadt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Heia, Bad Gm.